



An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiterin:
Dr. Beate Sternig
Telefon +43 1 51433 501167
Fax +43 1514335901167
e-Mail Beate.Sternig@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-112601/0003-I/4/2010

Betreff: GZ BMLFUW-UW.2.1.6/0031-VI/2/2010 vom 19. April 2010

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz
2002 geändert wird (AWG-Novelle 2010); Stellungnahme des
Bundesministeriums für Finanzen**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Entsprechend den Ausführungen in den Erläuterungen sind mit dem vorliegenden Entwurf für den Bundeshaushalt jährliche Kosten von rund 0,4 Mio. Euro und einmalige Kosten von ebenfalls rund 0,4 Mio. Euro verbunden. Die jährliche Einsparung wird mit rund 3,2 Mio. Euro geschätzt, wobei hier festzuhalten ist, dass die Schätzung zu den neuen Verantwortungsregelungen gemäß § 15 Abs. 5 und Abs. 5a des vorliegenden Entwurfs als sehr grobe und nur schwer nachvollziehbare Rechengröße bewertet werden muss. Das Bundesministerium für Finanzen betont daher, dass alle finanzielle Aufwendungen (jährliche und einmalige) aus dem den Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt werden müssen. Es wird weiters davon ausgegangen, dass die angeführten Kosten zum EDM Projekt keine zusätzlichen Kosten zu dem bereits akkordierten Gesamtvorhaben darstellen.
2. Gemäß § 14a Abs. 1 BHG iVm §§ 2 und 8 Standardkostenmodell-Richtlinien – SKM-RL, BGBl. II Nr. 278/2009 sind bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen die Auswirkungen

auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen zu ermitteln und darzustellen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält Informationsverpflichtungen, die Verwaltungskosten für Unternehmen auslösen und ermittelt sowie im Vorblatt dargestellt wurden. Gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 1. September 2009 wird ersucht, dem Entwurf das mit Hilfe der Verwaltungskostenrechner auszufüllende Formblatt anzuschließen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird daher ersucht, die Darstellung der Verwaltungskosten für Unternehmen durch das Formblatt zu ergänzen und dem Bundesministerium für Finanzen rechtzeitig vor Einbringung in den Ministerrat zu übermitteln.

3. Die vorgeschlagene Formulierung des § 69 Abs. 10 des Entwurfs [*„Der Transport von Abfällen (...) hat über die Schiene (...) zu erfolgen, sofern dies (...) zumutbar ist.“*] bietet viel Interpretationsspielraum und kann daher über potentielle Rechtsstreitigkeiten zu gesamtwirtschaftlichen Kosten führen.
4. Zu Z 83 (§ 70 Abs. 2 des Entwurfs):
Die neu geschaffene Möglichkeit, wonach das Mitführen der Notifikationsunterlagen bei erfolgter elektronischer Übermittlung der Unterlagen auch auf elektronische Weise erfolgen kann, wird begrüßt. Diese neue Möglichkeit wird allerdings auch Auswirkungen auf die Tätigkeit der Zollverwaltung haben, die bei Einfuhren aus Drittstaaten und bei Ausfuhren in Drittstaaten in den Notifikationsunterlagen Kontrollvermerke anzusetzen hat bzw. bei Abfallverbringungen im innergemeinschaftlichen Verkehr im Zuge von Kontrollen Einsicht in die Notifikationsunterlagen nehmen muss. Um Probleme bei der Durchführung dieser Kontrollaufgaben zu vermeiden wird ersucht, das Bundesministerium für Finanzen frühzeitig in dieses Projekt einzubinden.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung oben stehender Ausführungen. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

18.05.2010

Für den Bundesminister:

Mag. Gerhard Wallner

(elektronisch gefertigt)